



Anmeldung (Bitte in Druckschrift)

		Unterrichtsbeginn:	
Vor- und Zuname des Schülers:		Geburtsdatum:	
Name des Anmeldenden:			
Straße:		Telefon:	
PLZ:	Ort:		
gewünschtes Fach:			
Einzelunterricht: Minuten			
Gruppenunterricht: Minuten			

Die Schul- und Gebührenordnung, die mir zusammen mit der Kopie dieser Anmeldung ausgehändigt wird, erkenne ich an.

Die Anmeldung wird erst mit Aufnahme des Unterrichts verbindlich. Es wird eine kostenpflichtige Probezeit von 1 Monat vereinbart.

Kündigungen sind nur möglich zum Quartalsende (31.03., 30.06., 30.09., 31.12.)

Nichtinanspruchnahme des Unterrichts entbindet nicht von den Zahlungsverpflichtungen.

Einzugsermächtigung

Ich ermächtige Sie widerruflich, die Unterrichtsgebühren (zuzügl. Materialkosten oder Leihgebühren) bei Fälligkeit zu Lasten meines Girokontos einzuziehen. Wenn mein Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des Kreditinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung (Dadurch entstehende Kosten gehen zu meinen Lasten).

Kto.-Nr. _____ Bank _____ BLZ _____

Kontoinhaber (Falls abweichend von Anmeldenden): _____

Anschrift: _____

Datum: _____ Unterschrift _____

Anmeldeformular als Durchschlag erhalten

Auszug aus der Schulordnung der Lübecker Musikschule

VII. Schuljahr und Unterrichtsdauer

Der Unterricht wird während der Schulzeit der allgemeinbildenden Schulen erteilt, deren Ferien- und Feiertagsregelung grundsätzlich auch für die Musikschule gilt.

VIII.

- a) Der Schüler verpflichtet sich, den Unterricht regelmäßig und pünktlich zu besuchen. Das gilt auch für die von der Musikschule angesetzten Veranstaltungen und hierfür erforderliche evtl. zusätzliche Proben. Öffentliches Auftreten und Meldungen des Schülers zu Wettbewerben und Prüfungen in den von der Musikschule erteilten Fächern bedürfen der vorherigen Einwilligung der Lehrkraft oder des Schulleiters. Hospitation durch die Erziehungsberechtigten ist nach Absprache mit den Lehrkräften möglich.
- b) Fällt der Unterricht aus Gründen aus, die von der Schule oder der Lehrkraft zu vertreten sind, so wird er nachgeholt. Durch den Schüler versäumte Unterrichtsstunden werden nicht nachgeholt.

IX.

Abschluß des Ausbildungsvertrages, Vertragsdauer, Vertragsänderung, Kündigung:

- a) Der Schüler ist an seine Anmeldung 4 Wochen gebunden. Mit Ablauf dieser Frist oder durch vorherige Annahme kommt der Ausbildungsvertrag zustande, wenn die Anmeldung nicht von der Schule vorher abgelehnt wird.
- b) Zusätzliche oder von der Anmeldung abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform, um Vertragsbestandteil zu werden.
- c) Sämtliche Willenserklärungen sind abzugeben gegenüber der Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Tätigkeit – Schulleiter der Lübecker Musikschule. Die Lehrkräfte sind nicht berechtigt, für die Gesellschaft Willenserklärungen entgegenzunehmen oder abzugeben.
- d) Der Beginn des Gruppenunterrichts hängt vom Zustandekommen der Gruppen mit passenden Partnern ab. Der Unterricht kann nach Maßgabe freier Plätze oder Beginn der Gruppen während des Semesters begonnen werden. Die Musikschule behält sich den Rücktritt vom Vertrag vor, wenn die zur Erteilung des Gruppenunterrichts erforderliche Gruppe mit passenden Partnern nicht zustandekommt.
- e) Der Ausbildungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- f) Der Ausbildungsvertrag kann seitens des Schülers nur zum Quartalsende gekündigt werden. Das Recht zur etwaigen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist bleibt unberührt. Im ersten Monat kann der Schüler den Vertrag schriftlich ohne Einhaltung von Fristen zum Ende des Monats kündigen.
- g) Die Schule behält sich das Recht vor, den Ausbildungsvertrag jeweils zum Ende eines Semesters unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu kündigen. Die Schule behält sich darüber hinaus das Recht vor, den Ausbildungsvertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, und zwar insbesondere im Falle unzureichender Mitarbeit des Schülers oder mehrfachen unentschuldigtem Fehlens. Wird der Ausbildungsvertrag wegen vertragswidrigen Verhaltens des Schülers vorzeitig gekündigt, so kann die Schule vom Schüler als Schadensersatz die vereinbarten Gebühren bis zum Semesterende verlangen, es sei denn, der Schüler weist nach, daß ein Schaden nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden ist.
- h) Kündigungen gemäß Ziffer f) und g) bedürfen der Schriftform.

X. Änderungsvorbehalt, Gebühren und Haftpflicht:

- a) Die Schüler sind verpflichtet, während ihrer Zugehörigkeit zur Schule monatliche Gebühren nach Maßgabe der „Gebührenordnung der Lübecker Musikschule“ zu entrichten. Die in der Gebührenordnung der Lübecker Musikschule festgesetzten Entgelte werden für jeden angebrochenen Kalendermonat der Zugehörigkeit zur Schule in voller Höhe berechnet.
- b) Die Schule behält sich vor, die dem Ausbildungsvertrag zugrunde liegende Schul- und Gebührenordnung zu ändern. Änderungen der Schul- und Gebührenordnung werden durch Aushang bekanntgegeben. Im Falle der Änderung der Schul- bzw. Gebührenordnung hat der Schüler das Recht, den Ausbildungsvertrag innerhalb einer Frist von einem Monat, nach Bekanntgabe der Änderung durch Aushang, zum Ablauf des jeweiligen Monats zu kündigen.
- c) Wird die Erteilung des Unterrichts durch Krankheit des Schülers oder der Lehrkraft für länger als einen Monat unterbrochen, so werden für jeden vollen Monat der krankheitsbedingten Unterbrechung Gebühren nicht erhoben. Bereits gezahlte Gebühren werden auf Antrag erstattet. Die Krankheit des Schülers ist durch Vorlage eines ärztlichen Attests nachzuweisen.
- d) Schüler der Musikschule sind durch die Schule gegen Unfall- und Haftpflichtschäden in den Unterrichtsräumen der Lehrkräfte, sowie auf dem Schulweg versichert. Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichts.
- e) Die Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung sind jeweils bis zum 3. Werktag des laufenden Monats fällig. Kommt der Schüler mit der Zahlung der Gebühren in Verzug, so behält sich die Schule vor, auf den rückständigen Betrag Verzugszinsen in Höhe von 2% p.a. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank für jeden angefangenen Monat zu berechnen, es sei denn, daß der Schüler nachweist, daß ein Schaden nicht oder nicht in dieser Höhe eingetreten ist.

XI. Gerichtsstand:

Gerichtsstand für das Mahnverfahren ist Lübeck. Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt ferner für den Fall, daß der Schüler nach Vertragsabschluß seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der Bundesrepublik verlegt oder sein Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthaltsort zum Zeitpunkt einer Klageerhebung nicht bekannt ist.

Lübeck, den 02. Januar 2008

X. Änderungsvorbehalt, Gebühren und Haftpflicht:

- a) Die Schüler sind verpflichtet, während ihrer Zugehörigkeit zur Schule monatliche Gebühren nach Maßgabe der „Gebührenordnung der Lübecker Musikschule“ zu entrichten. Die in der Gebührenordnung der Lübecker Musikschule festgesetzten Entgelte werden für jeden angebrochenen Kalendermonat der Zugehörigkeit zur Schule in voller Höhe berechnet.
- b) Die Schule behält sich vor, die dem Ausbildungsvertrag zugrunde liegende Schul- und Gebührenordnung zu ändern. Änderungen der Schul- und Gebührenordnung werden durch Aushang bekanntgegeben. Im Falle der Änderung der Schul- bzw. Gebührenordnung hat der Schüler das Recht, den Ausbildungsvertrag innerhalb einer Frist von einem Monat, nach Bekanntgabe der Änderung durch Aushang, zum Ablauf des jeweiligen Monats zu kündigen.
- c) Wird die Erteilung des Unterrichts durch Krankheit des Schülers oder der Lehrkraft für länger als einen Monat unterbrochen, so werden für jeden vollen Monat der krankheitsbedingten Unterbrechung Gebühren nicht erhoben. Bereits gezahlte Gebühren werden auf Antrag erstattet. Die Krankheit des Schülers ist durch Vorlage eines ärztlichen Attests nachzuweisen.
- d) Schüler der Musikschule sind durch die Schule gegen Unfall- und Haftpflichtschäden in den Unterrichtsräumen der Lehrkräfte, sowie auf dem Schulweg versichert. Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichts.
- e) Die Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung sind jeweils bis zum 3. Werktag des laufenden Monats fällig. Kommt der Schüler mit der Zahlung der Gebühren in Verzug, so behält sich die Schule vor, auf den rückständigen Betrag Verzugszinsen in Höhe von 2% p.a. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank für jeden angefangenen Monat zu berechnen, es sei denn, daß der Schüler nachweist, daß ein Schaden nicht oder nicht in dieser Höhe eingetreten ist.

XI. Gerichtsstand:

Gerichtsstand für das Mahnverfahren ist. Lübeck. Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt ferner für den Fall, daß der Schüler nach Vertragsabschluß seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der Bundesrepublik verlegt oder sein Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthaltsort zum Zeitpunkt einer Klageerhebung nicht bekannt ist.

Lübeck, den 02. Januar 2008